

Risiken des Steuerberaters bei der Jahresabschlusserstellung in Krisenfällen des Mandanten¹

Erhöhtes Haftungsrisiko aufgrund der aktualisierten Verlautbarungen zur Jahresabschlusserstellung

[StB/vBP Heinz-Peter Fuchs](#)

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat am 12./13. 4. 2010 eine neue Verlautbarung zu den Grundsätzen der Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater verabschiedet. In der einschlägigen Fachliteratur wurde daraufhin über das potenzielle Haftungsrisiko dieser Berufsgruppe eingehend diskutiert. Es zeigt sich, dass die Insolvenzverwalter für Berater zu einem großen Risikofaktor werden können, wenn der Mandant in die Insolvenz gerät. Jeder StB, WP und vBP sollte bei der Umsetzung der Ausführungen dieser Verlautbarungen daher die einschlägigen berufsrechtlichen Normen und Berufspflichten beachten.

Fazit

Die aufgezeigten potenziellen Haftungsrisiken², die aus der Nichtbeachtung der berufsständischen Verlautbarungen zur Jahresabschlusserstellung resultieren, haben durch die Aktualisierung seitens der BStBK und des IDW eine neue Dimension erlangt, die allerdings noch nicht die nötige Beachtung gefunden hat.

Nach Ansicht des Verfassers tut jeder StB / WP / vBP gut daran, bei der Umsetzung der Ausführungen dieser Verlautbarungen die einschlägigen berufsrechtlichen Normen und Berufspflichten genau zu beachten³ und insbesondere bei der Annahme der Going-Concern-Prämisse nicht aus falschverstandener Verbundenheit zu dem Mandanten einer "Zweifelresistenz" zu erliegen. Im Insolvenzfall werden Geschädigte hierauf wahrscheinlich keine Rücksicht nehmen.

Die Ausführungen verdeutlichen auch, dass StB/WP/vBP zukünftig zunehmend als Quelle für die Anreicherung der Insolvenzmasse ihrer insolventen Mandanten herangezogen werden dürften. Wer eine solche Situation angesichts unzureichender insolvenzrechtlicher Kenntnisse vermeiden möchte, muss gegenüber seinem Mandanten, aber auch gegenüber anderen⁴ stets frühzeitig klar, unmissverständlich **und vor allen Dingen nachweisbar** darauf hinweisen,

- dass er **keine** handels- und/oder insolvenzrechtliche Beratung macht, weil ihm das entsprechende Know-how fehlt, und dass
- er deshalb ausdrücklich **und nachweisbar** empfiehlt, einen Insolvenz spezialisierten Fachberater oder Fachanwalt hinzuzuziehen, **z. B. einen Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)**

¹ Erschienen in KSI [Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung] Heft 6/2010 S. 256-262

² Sowohl zivilrechtlich, wie auch strafrechtlich

³ Vgl. BStBK VL-JA 04/2010 / IDW S 7 jeweils Tz. 2

⁴ In Bezug auf die sog. "Schutzwirkung zu Gunsten Dritter"